

## Bescheid

ber die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 20. Dezember 2006

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.01.2011

Geschäftszeichen:

II 42-1.156.606-257/10

Zulassungsnummer:

**Z-156.606-453**

Geltungsdauer

vom: **26. Januar 2011**

bis: **31. Dezember 2011**

Antragsteller:

**PARADOR GmbH & Co. KG**

Millenkamp 7-8

48653 Coesfeld

Zulassungsgegenstand:

**Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041**

**"Parador-Laminatbodenbeläge"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.606-453 vom 20. Dezember 2006.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt



## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Laminatböden "Parador-Laminatbodenbeläge" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Melaminharz,
- der Dekorschicht aus kunstharzgetränktem Dekorpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte (Dichte 870 kg/m<sup>3</sup> bis 900 kg/m<sup>3</sup>, Dicke 6,6 mm bis 8,8 mm) sowie
- dem kunstharzgetränkten Gegenzugpapier auf der Unterseite.

Wahlweise kann die Ausführung der Laminatbodenbeläge mit einer werksseitigen Fasenlackierung (auch V-Fuge genannt) erfolgen.

Die Gesamtdicke der Laminatbodenbeläge ohne Dämmunterlagen muss 7,0 mm bis 9,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 6,7 kg/m<sup>2</sup> bis 8,8 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen. Eine Übersicht über die Bezeichnungen und Konstruktionsdaten ist der Anlage 1 zu entnehmen

Der Laminatbodenbeläge können in verschiedenen Nutzungsklassen ausgeführt sein.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt



Deutsches Institut  
für Bautechnik  
34

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Anlage 1

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Parador-Laminatbodenbeläge"

Der Laminatboden der "**Nutzungsstufe 34**" muss bestehen aus:

Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 6
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt
Träger	HDF Stärke: 8,8 mm, Gewicht: 900 kg/m <sup>3</sup>
Gegenzug	kunstharzgetränkt
Gesamtdicke	9 mm
Flächengewicht	8,3 kg/m <sup>2</sup>

Alle Angaben +/- 10 %

Der Laminatboden der "**Nutzungsstufe 32**" muss bestehen aus:

Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 4
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt
Träger	HDF Stärke: 6,8 – 8,8 mm, Gewicht: 870 kg/m <sup>3</sup>
Gegenzug	kunstharzgetränkt
Gesamtdicke	7 - 9 mm
Flächengewicht	6,7 – 8,8 kg/m <sup>2</sup>

Alle Angaben +/- 10 %

Der Laminatboden der "**Nutzungsstufe 31**" muss bestehen aus:

Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 3
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt
Träger	HDF Stärke: 6,6 – 7,8 mm, Gewicht: 870 kg/m <sup>3</sup>
Gegenzug	kunstharzgetränkt
Gesamtdicke	7 - 8 mm
Flächengewicht	6,7 – 8,3 kg/m <sup>2</sup>

Alle Angaben +/- 10 %

